



Jugendstrafrecht in Österreich

Arbeitsblatt 3

Ab deinem 14. Geburtstag bist du strafmündig, d.h. du kannst gerichtlich bestraft werden. Bis zu deinem 18. Geburtstag fällst du unter das Jugendstrafrecht. Für die Strafmündigkeit der 18- bis 21-Jährigen gibt es Sonderbestimmungen.

Abhängig von der Straftat, die dir zur Last gelegt wird, verhandelt man deinen Fall vor dem **Bezirksgericht oder dem Landesgericht für Strafsachen**.

1. Vernehmung bei der Polizei

Die erste Befragung führt die Polizei durch. Du hast alle Rechte eines/einer Beschuldigten, du darfst also auch eine Vertrauensperson mitnehmen. Die Polizei nimmt danach Kontakt mit der Staatsanwaltschaft auf, um abzuklären, ob Haftgründe für eine gerichtliche Untersuchungshaft vorliegen. Bei Jugendlichen kommt eine Untersuchungshaft selten vor.

2. Einleitung des Ermittlungsverfahrens bzw. Vorgehen des Staatsanwaltes/der Staatsanwältin

Danach wird das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Die Befragungen werden aber meistens wieder von der Polizei durchgeführt. Es gibt hier jedoch eine enge Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei. Die Polizei stellt danach auch einen Antrag an die Staatsanwaltschaft und diese entscheidet, ob das Verfahren eingestellt oder ob eine Anklage erhoben wird.

Wird Anklage erhoben, erhältst du eine **Anklageschrift** (*Schöffen- oder Geschworenenverfahren*) bzw. einen **Strafantrag** (*Einzelrichterverfahren*). Hier führt der Staatsanwalt/die Staatsanwältin aus, welcher strafbaren Handlungen du beschuldigt wirst. Die Anklageschrift/der Strafantrag bildet die Grundlage für die Hauptverhandlung. Gegen die Anklageschrift (nicht aber gegen den Strafantrag) kannst du innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Einspruch erheben. Wird der Einspruch abgelehnt und der Anklage Folge gegeben, kommt es zur Hauptverhandlung.



3. Hauptverhandlung

Einzelrichterverfahren:

Meistens finden Jugendstrafverfahren vor dem/der *Einzelrichter/in* statt. Es sind außer dir nur der/die Richter/in und der Staatsanwalt/die Staatsanwältin anwesend.

Beim Schöffverfahren sind folgende Personen anwesend:

- Ein/e *Berufsrichter/in* als Vorsitzender/Vorsitzende
- Zwei *Schöffen/Schöffinnen (Laienrichter/innen)*

Beim Geschworenenverfahren sind diese Personen anwesend:

- *Drei Berufsrichter/innen*
- Geschworenenbank mit *acht Laienrichter/innen*.

Bei allen Verfahren müssen bzw. können diese Personen zusätzlich anwesend sein:

- Staatsanwalt/die Staatsanwältin,
- Beschuldigte/r
- Verteidiger/in
- Gesetzlichen Vertreter
- Bestellte Bewährungshelfer/in
- Zeugen/Zeuginnen
- Eventuell ein/e Sachverständiger/Sachverständige
- Privatbeteiligtenvertreter/in (die Rechtsvertretung der Person, die du verletzt bzw. geschädigt hast).

Am **Ende der Verhandlung** verkündet der/die Richter/in das **Urteil**. Bist du mit dem Urteil nicht einverstanden (weil du die Tat vielleicht gar nicht begangen hast oder dir die Strafe zu streng erscheint), hast du bzw. hat dein gesetzlicher Vertreter/deine gesetzliche Vertreterin das Recht, dagegen zu berufen.

4. Bestrafung von jugendlichen Straftätern/Straftäterinnen

Als jugendlicher Straftäter/jugendliche Straftäterin giltst du von deinem 14. bis zu deinem 18. Geburtstag. Damit kommen für dich die Sonderbestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zur Anwendung. Laut JGG wird meist das Höchstmaß der Freiheits- und Geldstrafen um die Hälfte verringert, du bekommst also nur mehr maximal die Hälfte der bei Erwachsenen verhängten Strafe. Für die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen, diese zählen zu den jungen Erwachsenen, gibt es ebenfalls Sonderbestimmungen.



5. Mögliche Gerichtsentscheidungen

- **Freispruch:** Für Freisprüche gibt es verschiedene Gründe, z.B.: du hast die Tat nicht begangen oder es liegen Gründe vor, die die Strafbarkeit der Tat aufheben (du bist z.B. noch nicht reif genug, um das Unrecht der Tat einzusehen).
- **Schuldspruch ohne Strafe:** Du wirst zwar schuldig gesprochen, es wird aber keine Strafe verhängt, weil der/die Richter/in überzeugt ist, dass ein Schuldspruch allein dich von weiteren strafbaren Handlungen abhalten wird.
- **Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe:** Du wirst schuldig gesprochen, eine Strafe wird für eine Probezeit von ein bis drei Jahren aber vorläufig nicht verhängt. Nach Ablauf dieser Probezeit wird auf die Verhängung der Strafe endgültig verzichtet. Begehst du in der Probezeit jedoch erneut eine Straftat, kann sowohl für die erste als auch für die zweite Tat eine Strafe verhängt werden. Das Gericht kann dir in diesem Zusammenhang auch Weisungen erteilen (z.B. eine Arbeit suchen, ein Aufenthaltsverbot für bestimmte Orte verhängen, die Betreuung durch einen/eine Bewährungshelfer/in anordnen...). Befolgst du diese Weisungen nicht, kann dies dazu führen, dass das Gericht nachträglich eine Strafe ausspricht.
- **Bedingte Strafnachsicht:** Du wirst zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt, diese wird dir allerdings bedingt nachgesehen (z.B. für eine Probezeit von drei Jahren). Während dieser Probezeit darfst du dir nichts zu Schulden kommen lassen. Begehst du während dieser Zeit neuerlich eine Straftat, kann dies dazu führen, dass deine Strafe vollzogen wird.
- **Teilbedingte Strafe:** Ein Teil der Strafe wird sofort vollzogen. Du musst in diesem Fall z.B. einen Teil deiner Geldstrafe sofort bezahlen, den anderen Teil nur dann, wenn du in der Probezeit erneut etwas anstellst.



Was hast du dir nach dem Lesen des oben stehenden Textes über das Jugendstrafrecht in Österreich gemerkt? Vervollständige folgende Sätze:



Strafmündig bist du ab ...	
Unter das Jugendstrafrecht fällst du im Alter zwischen.....	
Die erste Befragung erfolgt durch die...	
Nach der Anklage erhältst du eine Anklageschrift/einen Strafantrag, die/der bildet die Grundlage für die Hauptverhandlung. Die drei möglichen Arten der Hauptverhandlung sind...	
Am Ende der Verhandlung verkündet der/die RichterIn das...	
Mögliche Gerichtsentscheidungen sind...	
Laut JGG (Jugendgerichtsgesetz) wird für jugendliche Straftäter/ Straftäterinnen zwischen 14 und 18 meist das Höchstmaß der Freiheits- und Geldstrafen im Unterschied zu erwachsenen Straftätern/Straftäterinnen...	